



Datum: 18.11.2020
Herausgeber: L/K-MVZB-V-A
Branche: Leben
Sachgebiet: Leben 40.1

Information für Geschäftspartner

Besonderheiten im Jahresendgeschäft 2020

Heute informieren wir Sie über die wichtigen Termine im Jahresendgeschäft 2020. Eine Policierungsgarantie besteht für policierungsreife Anträge (ohne Risikoprüfung, mit vollständigen Angaben, etc.), die bis zum 17.12.2020 im Logistik-Service-Zentrum (LSZ) in Berlin eingehen. Zudem erläutern wir die Regelungen beim Verkauf von Riester- und BasisRenten im Jahresendgeschäft und informieren Sie über die allgemeinen Übergangsregelungen und Übergangsfristen.

[Kapitel 1 Überschrift]

Besonderheiten bei Riester- und BasisRenten

Steuerliche Regelungen

Beiträge für den Neuabschluss einer Riester- und BasisRente können unter folgenden Voraussetzungen steuerlich noch für das Jahr 2020 geltend gemacht werden:

- Antragstellung und der Versicherungsbeginn müssen in 2020 liegen.
- Der Versicherungsschein muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Versicherungsbeginn d.h. spätestens bis zum 28.02.2021 ausgestellt werden.
- Antragseingang muss nachweislich bis spätestens 31.12.2020 bei Allianz Leben bzw. einer Allianz-vertretungsberechtigten Person (z.B. Maklerbetreuer) erfolgen.
- Der fällige Einlösungsbeitrag bei laufenden Beiträgen bzw. der fällige Einmalbeitrag muss noch im alten Jahr wirksam vom Kunden gezahlt worden sein.

Zuzahlungen zu Bestandsverträgen können steuerlich nur dann als Vorsorgeaufwendungen bzw. zusätzliche Sonderausgaben für 2020 berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31.12.2020 auf einem Konto der Allianz Lebensversicherungs-AG gutgeschrieben sind.

Bei einem Versicherungsbeginn ab 01.01.2021 können Beiträge zu Riester- und BasisRenten steuerlich nicht als zusätzliche Sonderausgaben bzw. Vorsorgeaufwendungen in 2020 abgezogen werden.

Zahlungsart „Überweisung (ohne Rechnung) und Einzugsermächtigung ab Folgekalenderjahr“

Um unseren Kunden die steuerliche Förderung zu sichern und dennoch zukünftig das Lastschriftverfahren nutzen zu können, gibt es eine besondere Zahlungsart. Bitte verwenden Sie im Jahresendgeschäft die Zahlungsart „Überweisung (ohne Rechnung) und Einzugsermächtigung ab Folgekalenderjahr“.

Dies gilt insbesondere für Anträge, die nach dem 17.12.2020 eingereicht werden. Um die steuerliche Förderung für das Jahr 2020 nutzen zu können, muss der Kunde unverzüglich nach Antragstellung den Beitrag selbständig und wirksam noch in 2020 überweisen.

Zu älteren offenen Anträgen mit Lastschrift, die nicht mehr rechtzeitig policiert werden können, werden Sie postalisch an die Umstellung der Zahlungsart erinnert.

Vorgehen bei Antragstellung über die Allianz Beratungs- und Verkaufssoftware Leben (ALMS)

Die besondere Zahlungsart steht im ALMS Antrag, Reiter Inkasso, für Riester- und BasisRenten gegen laufenden Beitrag zur Verfügung.

Wir empfehlen Ihnen, diese bereits ab dem 01.12.2020 für RiesterRenten und BasisRenten mit Versicherungsbeginn in 2020 zu verwenden. Ein Hinweis auf dem Reiter Inkasso wird Sie ab diesem Termin hieran erinnern.

Vorgehen beim Papierantrag

Bitte nehmen Sie ab 01.12.2020 für RiesterRenten und BasisRenten mit Versicherungsbeginn in 2020 folgenden Text als Nebenabrede auf: „Besondere Zahlungsart: Überweisung (ohne Rechnung) und Einzugsermächtigung ab Folgekalenderjahr“.

Wichtige Informationen für den Kunden

Bitte erklären Sie dem Kunden, dass bei der Zahlungsart „Überweisung (ohne Rechnung) und Einzugsermächtigung ab Folgekalenderjahr“ das Lastschriftverfahren erst ab 2021 erfolgt. Die in 2020 fälligen Beiträge und ggf. Zuzahlungen müssen vom Kunden überwiesen werden. Die Beträge sind im Antrag aufgeführt.

Bitte weisen Sie den Kunden ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- **Auf dem Überweisungsträger muss der Kunde als Verwendungszweck Vorname, Name und Geburtsdatum der VP, Postleitzahl sowie bei elektronisch versendeten VERDI- Anträgen zusätzlich die Antragsnummer angeben.**
- **Für die Überweisungen ist - mit Ausnahme der für Sondergeschäfte, z. B. Presseversorgungswerk, bekannten Konten - folgendes Konto zu verwenden:**

Commerzbank AG

IBAN: DE81 6008 0000 0905 2264 00

BIC: DRESDEFF600

Der Beitrag für Januar 2021 wird bei Vereinbarung der neuen Zahlungsart erstmalig zum 15.01.2021 eingezogen. Zu diesem Zeitpunkt werden alle offenen Forderungen der Versicherung per Lastschrift eingezogen.

Sofern die Überweisung des Kunden noch nicht bei der Versicherung verbucht ist, da sie nicht rechtzeitig oder mit fehlerhaftem Verwendungszweck erfolgte, kommt es zu Doppelzahlungen. Bitte wirken Sie deshalb auf die Kunden ein, dass

die Überweisung möglichst unverzüglich nach der Antragstellung mit vollständigem Verwendungszweck erfolgt.

[Kapitel 2 Überschrift]

Übergangsfristen im Jahresendgeschäft

Im Jahresendgeschäft 2020 gelten folgende Übergangsregelungen und Übergangsfristen:

- **In ALMS offline erfolgt das Update am 18.12.2020 und kann bis zum 01.01.2021 verschoben werden, so dass die aktuell verkaufsoffenen Tarife bis 31.12.2020 gerechnet werden können.**
- **In ALMS online erfolgt die Umstellung bereits zum 28.12.2020.**
- **Anträge mit dem Status „Antrag vollständig“ oder „zum Versand freigegeben“ können – unverändert – noch bis zum 31.01.2021 versendet werden.**
- **Papieranträge müssen bis zum Stichtag 31.01.2021 im Logistik-Service-Zentrum (LSZ) in Berlin eingegangen sein.**
- **Für Papieranträge gilt: Wenn ein Antrag mit den alten Konditionen (alte Bedingungen) in 2020 vollständig erstellt wurde, kann dieser auch im neuen Jahr unterschrieben und im Betriebsgebiet bis zum 31.01. für eine Policing nach alt eingereicht werden.**
- **Spätestmöglicher Versicherungsbeginn ist der 01.03.2021.**

Ab dem 01.01.2021 können Vorschläge und Anträge nur noch mit der neuen Tarifgeneration ab 01/2021 erstellt werden.